

Der Präsident



Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, 85071 Eichstätt

An den Dekan/die Dekanin
der
Theologischen Fakultät
Philosophisch-Pädagogischen Fakultät
Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät
Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
Mathematisch-Geographischen Fakultät
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt
Fakultät für Religionspädagogik/
Kirchl. Bildungsarbeit (FH)
Fakultät für Soziale Arbeit (FH)

An das
Zentralinstitut für Lateinamerikastudien (ZILAS)
Zentralinstitut für Ehe und Familie (ZFG)
Universitätssprachenzentrum
Universitätssportzentrum
Lehrerbildungszentrum (LBZ)

Sachbearbeiterin:
Claudia Reng

Telefon:
08421/93-1234

Unser Zeichen:

Datum:
Eichstätt, 27.01.2014

Vollzug der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV); Umsetzungsvorgaben des Obersten Rechnungshofes (ORH) in seiner 2013 verfassten Prüfungsmitteilung

Anlage: Deputatsnachweisbogen mit Merkblatt (Stand: Januar 2014)

Sehr geehrter Dekan,
sehr geehrte Dekanin,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Prüfung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durch den Obersten Rechnungshof (ORH) spielte der Themenbereich Lehrverpflichtung eine wichtige Rolle. Sofern Fakultäten und Einrichtungen explizit aufgeführt wurden, haben wir Ihnen die einschlägigen Kommentare zukommen lassen. Unter verschiedenen Punkten der Stellungnahme erhielten wir für die rechtlich einwandfreie Einbringung des Lehrdeputats wertvolle für alle geltende Umsetzungsvorgaben, die ich Ihnen zusammen mit dem dringend erforderlichen aktualisierten Deputatsnachweisbogen mit Merkblatt gerne zur Kenntnis gebe mit der Bitte, diese in Zukunft zu beachten und anzuwenden.

UNIVERSITÄTSLEITUNG

Der Präsident

Ostenstraße 26
85072 Eichstätt
Tel. ++49-8421/93-1230

praesident@ku.de
www.ku.de

Folgende vom Obersten Rechnungshof 2013 festgestellten Anrechnungsvorgaben darf ich Ihnen explizit darstellen, verweise zugleich aber auch auf das Merkblatt zum Deputatsbogen, welches die dargestellten Aspekte ebenfalls aufgreifen wird:

1. Grundsätzliche Vorgaben

Maßgebend für die Höhe des zu leistenden Lehrdeputats pro Semester ist die nach den Vorgaben der LUFV im Vertrag bzw. einem Festsetzungsschreiben verfügte Lehrverpflichtung. Eine Ermäßigung ist auf dem Dienstweg beim Präsidenten zu beantragen und kann nur von ihm oder über ihn von der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt mit Wirkung für die Zukunft gewährt werden; auf die rechtlich vorgesehenen kapazitätsneutralen bzw. finanziellen Ausgleichspflichten als Voraussetzung für eine Reduzierung darf an dieser Stelle hingewiesen werden.

Mit Nachdruck wird vom ORH zudem darauf hingewiesen, dass

1. aus früheren Semestern angehäufte Stundenguthaben und Deputatsunterschreitungen zu dokumentieren sind. Insbesondere für in einem Semester nicht eingebrachte Lehrverpflichtung besteht eine Begründungs- und Ausgleichspflicht. Dabei darf die Lehrtätigkeit in keinem Fall die Hälfte der Lehrverpflichtung unterschreiten. Wir haben diesem Umstand in unserem neuen Deputatsbogen Rechnung getragen.
2. alte Ermäßigungen keine ständige Einrichtung sind, sondern auf ihre bestehende Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen sind.

1.1 Beginn bzw. Ende des Beschäftigungs-/Dienstverhältnisses innerhalb der Veranstaltungszeit

Beginnt oder endet die Beschäftigung einer Lehrperson während der Vorlesungszeit, ist die **Lehrverpflichtung**, d.h. der vertraglich/dienstrechtlich vereinbarte Deputatsumfang ab dem konkreten Einstellungs- bzw. bis zum konkreten Beendigungszeitpunkt, und damit **anteilig** zu erbringen.

1.2 Ausgefallene Lehrveranstaltungen

Die Erfüllung des Lehrdeputats tritt **nicht** durch das **Anbieten einer Veranstaltung** ein, sondern setzt voraus, dass die angebotene Veranstaltung **auch stattfindet**. Wenn die ausgefallene Veranstaltung in einem Semester nicht ersetzt oder nachgeholt werden kann, muss die Deputatsuntererfüllung durch Mehrleistungen in den folgenden Semestern ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 4 Satz 3 LUFV).

1.3 Veranstaltungen mit mehreren beteiligten Dozenten und fachübergreifende Veranstaltungen (§ 3 Abs. 7 LUFV)

In einem Deputatsnachweis ist **zwingend die Anzahl der Lehrpersonen anzugeben**, die an der entsprechenden Lehrveranstaltung beteiligt waren. Lehrveranstaltungen, an denen **mehrere Lehrpersonen** beteiligt sind, werden dem Maß der Beteiligung entsprechend, jedoch **höchstens bis zum Faktor 1,0** angerechnet.

Fachübergreifend sind Lehrveranstaltungen, wenn die Dozentinnen und Dozenten **aus verschiedenen Fachrichtungen** (d.h. letztlich aus einem eindeutig anderen Fachgebiet) **oder Fakultäten** kommen und den Stoff aus der Sicht verschiedener Wissenschaftsdisziplinen darstellen. Bei der Definition von verschiedenen Fachrichtungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Fachübergreifend heißt ausdrücklich **nicht**, dass sich eine Lehrveranstaltung zwar an Studierende verschiedener Fachrichtungen richtet, die Lehrpersonen jedoch aus dem gleichen Fach kommen. Soweit eine Lehrveranstaltung in diesem Sinne fachübergreifend

durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt **jedoch höchstens mit dem Faktor 2,0** angerechnet werden.

1.4 Lehrveranstaltungen während eines Freisemesters

Lehrveranstaltungen, die während einer Freistellung nach Art. 11 BayHSchPG erbracht werden, können nach § 7 Abs. 12 Satz 3 LUFV nicht ausgeglichen werden.

1.5 Anrechnungszeiträume

Lehrveranstaltungen, die **nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt** werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit erstrecken sind in Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUFV **umzurechnen**.

Die Vorlesungszeit beträgt im Wintersemester 15, im Sommersemester 14 Wochen.

In diesem Sinne sind insbesondere **Exkursionen** und **Blockveranstaltungen** exakt auf LVS umzurechnen und dürfen nicht überhöht pauschal angesetzt werden. Bei Blockveranstaltungen ist die Summe der abgehaltenen Unterrichtsstunden im jeweiligen Semester durch die Zahl der Vorlesungswochen zu teilen. Nach Multiplikation mit dem Anrechnungsfaktor ergeben sich die anrechenbaren Lehrveranstaltungsstunden. Ausgehend von einem maximal ansetzbaren 8-Stunden-Tag werden Exkursionen mit 3/10 angerechnet.

Die Formel lautet:

$$\text{Anrechenbare LVS} = \frac{\text{Summe der anrechenbaren Stunden (max. 8 tägl.)} * \text{Anrechnungsfaktor}}{\text{Anzahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters}}$$

Beispiel:

Eine zwei Tage währende Exkursion schlägt mit 16 Veranstaltungsstunden mit dem Faktor 3/10 im 15wöchigen Wintersemester insgesamt mit einer Anrechnungsmöglichkeit von 0,32 LVS zu Buche.

Vor- und Nachbereitungsarbeiten für einzelne Veranstaltungen (z.B. Vorbereiten von Exkursionen, etc.) sind mit dem Anrechnungsfaktor abgedeckt und können nicht gesondert abgerechnet werden.

2. Studienbezogene Funktionen

2.1 Studienbetreuung/Studiengangssprecher

Bei der Studienbetreuung und der Funktion des Studiengangssprechers/-sprecherin handelt es sich um einen **Teil der Dienstaufgaben** des wissenschaftlichen Personals und kann daher nicht auf die Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

2.2 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung können abhängig von der Größe des zu betreuenden Studiengangs nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LUFV Ermäßigungen gewährt werden.

2.3 Tutorien und Mentorat

Tutorien dienen der Vertiefung und Einübung von Lehrinhalten und werden **durch Studierende fortgeschrittener Semester** durchgeführt. Sofern Tutorien in Einzelfällen tatsächlich von wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften angeboten werden, sind sie naturgemäß weniger aufwändig in der Vor- und Nachbereitung und können **maximal im Umfang von 0,5** berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 LUFV).

Das **Mentorat** für Studierende der Katholischen Theologie (Diplom, Magister, Lehramt) sowie Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit (FH) erfolgt über **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Eichstätt**. Eine Begleitung der Studierenden durch die Beschäftigten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist Teil der Dienstaufgabe und keine anrechenbare Lehrveranstaltung nach der LUFV.

In beiden Fällen (Tutorium oder Mentorat) ist zu prüfen, ob es sich nicht einfach um eine **irrtümliche Falschdeklaration der Veranstaltungsart** (z.B. einer Übung oder eines Seminars) handelt.

3. Weiteres Verfahren

Der Oberste Rechnungshof moniert generell, dass der Vollzug der Lehrverpflichtungsverordnung bisher kaum überwacht wird und etliche Lehrveranstaltungen mit überhöhten Faktoren auf das individuelle Deputat sowie Lehrveranstaltungen zu Unrecht angerechnet werden.

Hochschulintern ist der Dekan/die Dekanin zusammen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin in der Pflicht und verantwortlich für die korrekte Einbringung und den Nachweis der Lehrverpflichtung an seiner/ihrer Fakultät (vgl. § 18 Abs. 2 GrO, Art. 28 Abs. 4 BayHSchG). Dem Dekan/der Dekanin steht insoweit sogar ein Weisungsrecht zu. Um eine für die gesamte Hochschule einheitliche Handhabung strukturell zu gewährleisten und künftig anstehenden Berichtspflichten nachkommen zu können, möchte die Hochschulleitung **ab dem Wintersemester 2013/2014** wie folgt vorgehen:

- Wir bitten Sie, für das **Wintersemester 2013/2014** die **aktualisierten beigefügten Deputatsnachweisbögen zu verwenden**, die den Dekanaten zusätzlich per Email übermittelt werden und auf unsere Homepage eingestellt werden.
- Die unterzeichneten und vom Dekan/Dekanin geprüften **Deputatsordner Ihrer Fakultät** für das Wintersemester 2013/2014 wären vollständig **bis spätestens 28.02.2014 an Frau Schöll, Controlling/SR 009**, zu senden. Frau Schöll wird zusammen mit der Personalverwaltung für die Hochschulleitung die angegebenen Lehrdeputate im Sinne der rechtlichen Möglichkeiten und Vorgaben des ORH prüfen und Ihnen anschließend Ihre Unterlagen zurückgeben. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihre alten Deputatsnachweisbögen nicht mehr annehmen können und Ihnen fehlerhafte Nachweise zur Korrektur wieder vorlegen werden.
- Derzeit liegen Ihnen die geltenden Lehrverpflichtungen Ihres Hochschulpersonals über die **übermittelten Vertragsunterlagen, Ernennungsschreiben bzw. Deputatsverfügungen** im Dekanat vor, an welchen Sie sich bitte für das Verfahren im Wintersemester 2013/2014 orientieren. Möglichst bald möchten wir Ihnen allerdings zusätzlich zu Ihrer Erleichterung eine **Zusammenstellung** der an Ihrer Fakultät zu leistenden Lehrdeputate übermitteln. Der ORH empfiehlt zudem den Dekanaten dringend, **elektronische Listen** zu führen, aus denen ein Soll-Ist-Abgleich sowie die Fortschreibung von Deputatsüber- oder -unterschreitungen hervorgehen soll.

Ich bitte Sie, diese Information allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern weiterzuleiten. Falls Sie Fragen und Anregungen haben, können Sie sich gerne an Frau Reng, Personalreferat, wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Richard Schenk OP